

**Satzung**  
**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Langenlonsheim vom 25.01.2001.**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Langenlonsheim hat auf aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung des § 37 Abs. 1 bis 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, den Katastrophenschutz und die allgemeine Hilfe (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den zur Zeit gültigen Fassungen am 04.12.2000 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Grundsatz**

- 1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Wehrleiter oder einem Wehrführer respektive deren Stellvertretern anzufordern.
- 2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeindeverwaltung Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2**  
**Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, andere Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

**§ 3**  
**Entgeltliche Leistungen**

- 1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.
- 2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der § 8 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
  1. überwiegend in privaten Interessen durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, und des § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBKG;
  2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  4. die Erteilung von Unterricht in Verkaufsstätten, Krankenanstalten, Hotels, Altenheimen oder bei sonstigen Institutionen;
  5. die Abstellung von Brandsicherheitswachen bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, ausgenommen Ehrendienste für die Ortsgemeinden und die ortsansässigen Vereine.

## **§ 4 Schuldner**

- 1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 34 Satz 1 und § 37 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- 2) Gebührenpflichtig ist, wer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.
- 3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- 1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach dem bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachaufwand bemessen.
- 2) Maßgebend für den Personalaufwand sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen einschließlich der Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 4 LBKG. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zu der Rückkehr zum Feuerwehrhaus und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunde aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- 3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne des Abs. 2.
- 4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
  - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
  - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als beigefügten Tarif vervielfältigt wird. Die Gebühren für die Durchführung an fremden Geräten bemessen sich nach dem in der Anlage beigefügten Tarif.
- 5) Mit den sich nach den Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
  - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. insbesondere für Lagerhaltung
  - b) für die Entsorgung von Material, insbesondere kontaminierten Bindemitteln, aufgenommenen Kraftstoffen und Gefahrenstoffen: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für die Zwischenlagerung;
  - c) für bei Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen;

- d) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten;
- e) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

## **§ 6**

### ***Entstehung des Anspruchs auf Fälligkeit***

- 1) Der Anspruch auf Erstattung der Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 des Landesgesetzes über den Brandschutz, den Katastrophenschutz und die allgemeine Hilfe (LBKG) entsteht mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen. Der Anspruch besteht auch dann, wenn die Feuerwehr zu Hilfe- und Dienstleistungen das Feuerwehrhaus verlassen hat und nicht tätig wurde. Gleiches gilt für das alarmierte Personal, auch wenn das Feuerwehrhaus nicht verlassen wurde.
- 2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- 3) Die zu erstattenden Kosten bzw. Gebühren werden durch Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung angefordert und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 4) Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, vor Durchführung der Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.
- 5) Rückständige Gebühren und Kostenersätze unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## **§ 7**

### ***Haftungsausschluß***

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## **§ 8**

### ***Inkrafttreten***

- 1) Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Satzung am 01. Januar 2002 in Kraft. Im übrigen tritt die Satzung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.1987 außer Kraft.

Langenlonsheim, den 25.01.2001

(Zimmer)  
Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage zur Satzung  
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Langenlonsheim vom  
25.01.2001**

**Tarif für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe- und Dienstleistungen der  
Feuerwehr**

**I. Personalaufwand  
(Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)**

1. Für die Berechnung des Personalaufwandes wird je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe IX Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrages der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H. Die Mindesteinsatzzeit beträgt grundsätzlich eine halbe Stunde. Die nachfolgende Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.
2. Für Feuerwehrsicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes je volle Einsatzstunde und je Person ein Betrag zugrunde gelegt, wie er als Aufwandsentschädigung des Kreisausbilders nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt ist. Die Berechnung der Kosten für die Feuerwehrsicherheitswachen erfolgt nach der vorstehenden Zeitregelung zuzüglich einer Pauschale von einer Stunde für An- und Abfahrt. Bei der Feuerwehrsicherheitswache werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten nur 50 % der angegebenen Kosten berechnet.
3. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechnung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. Je Person wird ein einheitlicher Betrag von 10,00 DM zugrunde gelegt.

**II. Sachaufwand  
(Einsatz eigener Geräte)**

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben ist – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte der jeweiligen Normladung – (ohne Zusatzbeladung) – mit Ausnahmen der umluftabhängigen und –unabhängigen Atemschutzgeräte – nicht gesondert berechnet. Die Mindesteinsatzzeit beträgt grundsätzlich eine halbe Stunde. Die nachfolgende Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunde aufgerundet.

Für die Gestellung von Geräten ohne Fahrzeuge, die über 12 Stunden hinausgeht, wird der jeweilige Tagessatz, der festgelegt ist, oder das 12-fache des Stundensatzes, berechnet. Bei der Gestellung von Geräten werden der Ausgabe- und der Rückgabetag als ein Tag berechnet.

			<b>DM</b>	<b>EURO (€)</b>
1	<b>Löschfahrzeuge</b>			
1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	120,00	61,00
1.2	Löschgruppenfahrzeug 8/6	LF 8/6	120,00	61,00
	Löschgruppenfahrzeug 16/12	LF 16/12	220,00	112,00
1.3	Tanklöschfahrzeug 16/25	TLF 16/25	500,00	256,00

**DM      Euro (€)**

2.	<b>Sonderfahrzeuge</b>			
2.1	Rüstwagen 1	RW 1	160,00	82,00
2.2	Gerätewagen	GW	160,00	82,00
3.	<b>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</b>			
3.1	Einsatzleitfahrzeug	ELF	60,00	31,00
3.2	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	120,00	61,00
3.3	Anhängeleiter	AL	100,00	51,00
3.4	Schlauchboot mit Außenbordmotor	SB	60,00	31,00
4.	<b>Feuerwehrtechnisches Gerät</b>			
4.1	Beleuchtungssatz mit 2 Scheinwerfern je Scheinwerfer einzeln		30,00 15,00	15,00 8,00
4.2	Be- und Entlüftungsgerät		20,00	10,00
4.3	Feuerlöscher		10,00/Tag	5,00/Tag
4.4	Motorsäge		20,00	10,00
4.5	Notstromaggregat bis einschl. 10 KVA		15,00	8,00
4.6	Preßluftatmer		60,00	31,00
4.7	Schmutzwasserpumpe		20,00	10,00
4.8	Schlauchmaterial Druckschlauch		10,00/Tag	5,00/Tag
4.9	Strahlrohr B/C je weiterer Tag		10,00/Tag 5,00/Tag	5,00/Tag 3,00/Tag
4.10	Tauchpumpe		20,00	10,00
4.11	Tragkraftspritze TS über 400 l		40,00	20,00
4.12	Ölauffangbehälter bis 1000 l		60,00	31,00

### III. Personal- und Sachaufwand (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

### IV. Arbeiten an fremdem Gerät

	DM	EURO (€)
1. Einbinden von Schlauchkupplungen		
1.1 B-Druckschläuche	6,00/Stück	3,00/Stück
1.2 C-Druckschläuche	6,00/Stück	3,00/Stück
1.3 D-Druckschläuche	6,00/Stück	3,00/Stück
2. Schläuche waschen, trocknen, prüfen	8,00/Stück	4,00/Stück
3. Vulkanisieren von Schläuchen	6,00/Stück	3,00/Stück

#### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

(6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung be-

gründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.  
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.